



UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT DES KANTONS ZUG

ALLGEMEINE ABTEILUNG

Unt.Nr. 2001/1368

Zug, Sept./Okt. 2003

UNTERSUCHUNGSRICHTERLICHER SCHLUSSBERICHT

zum Attentat vom 27. September 2001
im Regierungsgebäude des Kantons Zug

EINSTELLUNGSVERFÜGUNG

gemäss §§ 33 - 36 StPO

in der Untersuchung gegen

† **Leibacher Friedrich Heinz,**

geb. 21.07.1944 in Zug, von Hemis-
hofen, geschieden, Lagerist, wohn-
haft gewesen Döltschihalde 35, 8055
Zürich,

betreffend

- **mehrfachen Mord (und Versuch hierzu)**
- **mehrfache Körperverletzung (und Versuch hierzu)**
- **mehrfache Gefährdung des Lebens**
- **mehrfache Sachbeschädigung**
- **Sprengstoffdelikte**
- **Widerhandlung gegen das Waffengesetz**

I. Einleitung

1. Am Vormittag des 27.09.2001, um ca. 10.32 Uhr, ereignete sich ein bewaffneter Anschlag auf den Zuger Kantons- und Regierungsrat, welcher im Kantonsratsaal in Zug tagte. Dabei kamen 14 Personen ums Leben und mehrere wurden zum Teil schwer verletzt. Ein verletztes Ratsmitglied erlag kurz nach dem Attentat trotz medizinischer Betreuung seinen schweren Verletzungen.
2. Als Folge dieses ungeheuerlichen Amoklaufes¹ wurde gleichentags um 10.36 Uhr im Kanton Zug Grossalarm ausgelöst und es wurde der kantonale Krisenstab unter der Leitung des Kommandanten der Zuger Polizei, Oberstlt Urs Hürliemann, zur Ereignisbewältigung eingesetzt.
3. Im Rahmen dieser Ereignisbewältigung oblag es dem Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug (URA) unter Beizug der Zuger Polizei und weiterer Spezialisten die Täterschaft zu eruieren und den Tatablauf zu rekonstruieren. Obwohl sich der damals mutmassliche Attentäter † Friedrich Leibacher (FL) allem Anschein nach noch am Tatort das Leben nahm, wurde ein Strafverfahren eröffnet, um dessen Täterschaft und die Selbsttötung beweismässig zu erhärten und die Frage nach möglichen Mittätern und / oder Gehilfen zu klären. Mit vorliegendem Bericht werden der Tatablauf und die wesentlichen Untersuchungsergebnisse zusammenfassend dargestellt und schliesslich die Strafuntersuchung abgeschlossen.

¹ Mit dem Begriff „Amok“ werden heute i.d.R. plötzliche, lebensgefährliche bzw. tödliche Gewaltakte beschrieben, welche für den Betrachter oder die betroffenen Opfer nicht vorstell- oder nachvollziehbar sind. Die Tat des FL vom 27.09.2001 wurde verschiedentlich als „Amoktat“ bezeichnet. Ohne diese psychiatrisch, psychologisch und soziologisch geprägte Tatumschreibung in Frage stellen zu wollen, wird in den vorliegenden Ausführungen der stärker kriminologisch geprägte Begriff „Massenmord“ (in der Lehre definiert als „Tötung von mehr als drei Personen in kurzer Zeit an einem Ort durch ein einzelnes Individuum) oder der Begriff „Attentat“ (i.d.R. definiert als Delikt oder Mordanschlag gegen den Staat oder ein den Staat repräsentierendes Opfer) verwendet.

II. Tatgeschehen

1. Am Donnerstag, 27.09.2001, ca. 1000 Uhr, fiel einer Fussgängerin an der Grienbachstrasse in Inwil bei Baar/ZG auf, dass ein Mann – wie sich später herausstellte FL - seinen Personenwagen Hyundai Sonata, ZH 552'795, mitten auf der Strassen angehalten hatte, ausgestiegen war und eine dunkle Jacke auszog. Unter dieser Jacke trug FL eine dunkelblaue Weste mit der Aufschrift „Polizei“. Daraufhin stieg FL wieder in sein Auto und fuhr in Richtung Zug davon.
2. Rund 30 Minuten später, kurz vor 1030 Uhr, fuhr FL mit seinem Personenwagen direkt vor das Regierungsgebäude am unteren Postplatz in Zug. Am Fahrzeug war die Scheibe runtergedreht und das Radio ertönte. Bekleidet mit einer eigengefertigten polizeiähnlichen Uniform² und bewaffnet mit einer Vorderschaft-Repetierflinte³, einem Selbstladegewehr⁴ und einer Selbstladepistole⁵ stieg er dort aus dem Personenwagen. Nach ein paar Schritten zur Treppe des Regierungsgebäudes kehrte er fluchend zum Personenwagen zurück, behändigte dort einen Plastikkanister⁶, marschierte an zwei zufällig anwesenden Personen vorbei und betrat mit den Worten „Denen zeige ich es jetzt!“ und „Achtung Polizeieinsatz!“ das Regierungsgebäude. Im Auto liess FL einen geladenen Revolver⁷ zurück.
3. Nachdem FL das Regierungsgebäude betreten hatte, stieg er die Innentreppe hoch, indem er mutmasslich in der rechten Hand die Vorderschaft-Repetierflinte im Hüftanschlag trug, in der linken Hand resp. unter dem linken Arm, mit dem

² Baseballmütze mit aufgesticktem Zuger Wappen, dunkles Reportergilet mit auf dem Rücken aufgeklebter weisser Beschriftung „Polizei“, blaues Langarmhemd, blaues T-Shirt, blaue Stoffhose, schwarze Schnürstiefel

³ Vorderschaft-Repetierflinte, Marke „Remington“, Modell „870 Express Magnum“, Magazinkapazität: 7 Patronen im Kaliber SG 12/76; sog. Schrot- oder Pump-Action-Flinte; verwendete Munition: „Remington Peters 12 GA“, Schrotpatronen Nr. 2

⁴ Selbstladegewehr, Marke „SIG“, Modell „90 PE“, Magazinkapazität 30/20 Patronen im Kaliber .223 REM (5.6 mm); zivile, halbautomatische Ausführung des Schweizerischen Armee-Sturmgewehrs 90 (ohne Seriefeder- oder 3-Schuss-Automatik); mit 3 gekoppelten vollen Magazinen à 30 Schuss eingesetzt und 2 einzelnen Magazinen à 20 Schuss in den Beintaschen

⁵ Selbstladepistole, Marke „SIG SAUER“, Modell „P 232 SL“, Magazinkapazität: 7 Patronen im Kaliber .380 Auto (9mm kurz); mit einem vollen Magazin à 7 Schuss eingesetzt und 1 Patrone im Lauf sowie weiteren 4 vollen Magazinen in den Beintaschen; verwendete Munition „FC 380 Auto“, Hydra Shock

⁶ 5 Liter-Kunststoffkanister aus Kunststoff beinhaltend Treibladungspulver

Riemen um die Schulter, das Selbstladegewehr sowie den Benzinkanister. Die Selbstladepistole dürfte er in eine Hosetasche gesteckt oder im Hosenbund eingeklemmt haben⁸. Aus unbekanntem Gründen sind ihm beim Hinaufsteigen auf der Treppe zwei Schrotpatronen zu Boden gefallen⁹.

4. Als FL im Foyer des Kantonsratssaals angekommen war, standen dort ein Mitglied des Regierungsrates und zwei Kantonsräte im Gespräch vertieft. FL gab um 1032 Uhr¹⁰ aus der Distanz von ca. 1 Meter, im Hüftanschlag, aus der Vorderschaft-Repetierflinte einen Schrotschuss ab, welchen ein Ratsmitglied sofort tötete.
5. In der Folge versuchte FL die Vorderschaft-Repetierflinte nachzuladen, was ihm nur halbwegs gelang. Infolge Nachladestörung warf er die Flinte auf den Boden des Flurs und wechselte die Waffe, in dem er bis auf weiteres das Selbstladegewehr im Hüftanschlag, mit dem Riemen um die Schulter, benutzte. Diese Tätigkeit dauerte etwa 7 Sekunden, während denen der eine Kantonsrat in den Kantonsratssaal und der andere Kantonsrat auf den Dachstock des Regierungsbäudes flüchteten. FL schoss daraufhin mit dem Selbstladegewehr zwei Schüsse im Flur in Richtung der Wendeltreppe, über die sich der letztgenannte Kantonsrat in Sicherheit bringen wollte, ohne diesen zu treffen.
6. Danach betrat FL den Saal, wobei die Zeitspanne zwischen dem letzten Schuss im Flur bis zum ersten Schuss im Saal lediglich 3 Sekunden betrug. Die folgenden 28 oder 29 Schüsse aus dem Selbstladegewehr wurden in schneller Folge (innert ca. 14 Sekunden) abgegeben. Die Schüsse wurden direkt beim Eingang, ca. ein bis zwei Schritte zur Saalmitte hin, im Hüftanschlag abgegeben. Während dieser Schussabgabe machte der Täter mit dem Gewehr eine leichte horizontale Schwenkbewegung, mutmasslich von links nach rechts¹¹. Die Ratsmitglieder und Pressleute warfen sich vorwiegend zu Boden und versteckten sich zwischen den

⁷ Trommelrevolver, Marke „Smith & Wesson“, Modell „19-7“, Trommelkapazität: 6 Patronen im Kaliber .357 Magnum; verwendete Munition: „LAPUA .357 MAG“

⁸ FL trug kein Pistolenholster.

⁹ Mögliche Erklärung: Durchführung von zwei Ladebewegungen vor oder nach der ersten Schussabgabe oder Fallenlassen von Reserverpatronen wegen Handhabungsproblemen.

¹⁰ 10:32:24 Uhr gemäss Audioaufzeichnung

¹¹ Evtl. erfolgte die Schwenkbewegung auch von rechts nach links. Die Schussrichtungen sind mehrheitlich genau horizontal verlaufend, einige wenig ansteigend, einige wenige abfallend.

Pultreihen und unter den Pulten. Mehrheitlich verharrten sie dort still und standen Todesängste aus. Ein Kantonsrat stürzte sich aus mehr als 7 Meter Höhe aus einem der Fenster und zog sich dabei entsprechende Verletzungen zu.

7. Da nun das erste Magazin leergeschossen war, musste FL das Selbstladegewehr nachladen, wofür er 6 Sekunden brauchte. Die Position der weiteren 30 Schüsse konnte nicht mehr so genau bestimmt werden, da zwischen den einzelnen Schüssen und Schusserien immer wieder Pausen auftraten, in welchen der Täter schimpfte, fluchte und umherging. Gemäss spurenkundlichen Erkenntnissen dürfte FL jedoch seinen Standort nicht wesentlich verändert haben und auch weiterhin im Bereich des Saaleingangs gestanden und sich allenfalls geringfügig in den Saal hinein bewegt haben.
8. Danach holte FL den als Spreng-/Brandsatz¹² präparierten Kunststoffkanister, welchen er im Bereich des Einganges deponiert hatte, und zündete diesen. 17 Sekunden nach dem letzten Gewehrschuss explodierte diese Ladung im rechtsseitigen Gang zwischen den kantonsrätlichen Bankreihen¹³, wodurch einzelne Aktenstücke und anderes brennbares Material Feuer fingen¹⁴ und ein Ratsmitglied schwer am Kopf verletzt wurde¹⁵.
9. Nach der Explosion dauerte es einige Sekunden, während denen FL wieder das Selbstladegewehr behändigte, dieses mit dem dritten Magazin nachlud und - 18 Sekunden nach der Explosion - wieder weiter schoss. Die letzten 30 Schüsse aus dem Selbstladegewehr gab er aus verschiedenen Positionen ab: Einige davon zwischen den Pulten (gegen die Menschen zwischen den Pulten gerichtet), 1-3 Schüsse auf einem Pult in der Mitte des Saales stehend (horizontal nach vorne gerichtet) und 1-4 Schüsse ganz vorne im Saal seeseitig stehend (gegen die Regierungsratspulte gerichtet). Während diesen letzten 30 Schüssen ging FL schimpfend und fluchend im Saal umher, offenbar auf der Suche nach einem

¹² Es handelte sich um eine sog. unkonventionelle Spreng-/Brandvorrichtung (USBV); weitere Angaben hierzu nachstehend unter Ziff. IV.

¹³ Aufgrund des Spurenbildes, insbesondere der starken Brandbelastung und der Beschmauchung, ist zu erkennen, dass der Spreng-/Brandsatz im Gang auf Seite des Postplatzes auf Höhe der zweiten und dritten Bankreihe zur Detonation gelangte. Ein eigentliches Sprengzentrum ist nicht erkennbar. Ebenso wenig liess sich genau ermitteln, in welcher Höhe ab Boden die Vorrichtung explodierte.

¹⁴ Um 1037 Uhr wurde der automatische Brandmelder des Regierungsgebäudes ausgelöst.

Mitglied des Regierungsrates.

10. Nach diesem letzten Schüssen aus dem mittlerweile leergeschossenen¹⁶ Selbstladegewehr liess FL das Gewehr fallen und zog die Selbstladepistole aus einer seiner Taschen. Mutmasslich stehend oder evtl. auf dem Fenstersims sitzend, schoss er sich um 1034 Uhr¹⁷ mit dieser Pistole in seinen Kopf¹⁸.

11. Der blindwütige Angriff des FL dauerte insgesamt 2 Minuten 34 Sekunden¹⁹, in welchen er 14 Menschen tötete und zwar²⁰:

- KR Herbert Arnet, geb. 26.10.1950
- RR Peter Bossard, geb. 10.03.1938
- KR Martin Döbeli, geb. 23.06.1944²¹
- RR Jean Paul Flachsmann, geb. 04.01.1936
- KR Karl Gretener, geb. 16.04.1961
- KR Heinz Grüter, geb. 28.08.1948
- KR Konrad Häusler, geb. 23.07.1956
- KR Dorothea Heimgartner-Häller, geb. 03.10.1947
- RR Monika Hutter-Häfliger, geb. 23.06.1949
- KR Erich Iten, geb. 11.03.1957
- KR Katharina Langenegger-Lipp, geb. 27.03.1942
- KR Kurt Nussbaumer, geb. 23.03.1952
- KR Rolf Nussbaumer, geb. 01.05.1965
- KR Wilhelm Wismer, geb. 16.06.1957

¹⁵ FL selbst erlitt an seinem Kopf und Händen geringfügige Haarversengungen, weshalb davon auszugehen ist, dass er selbst in der Nähe des Explosionsortes stand.

¹⁶ Da FL sowohl mit Sicherheit die Selbstladepistole als auch mutmasslich die Vorderschaft-Repetierflinte vollständig durchgeladen hatte (inkl. Patrone im Patronenlager) kann angenommen werden, dass er zwecks maximaler Feuerkraft auch beim Selbstladegewehr noch eine Patrone in Patronenlager lud und somit 91 Patronen geladen hatte (3 gekoppelte Magazine à 30 Schuss plus 1 Schuss im Patronenlager). Trotz intensiver Suche konnten lediglich 87 Hülsen (die alle eindeutig dem Gewehr zugeordnet werden konnten) aufgefunden werden. Die restlichen 3 resp. 4 Hülsen wurden möglicherweise durch Rettungskräfte versehentlich hinausgetragen oder sie verfielen in den Kleidern/Effekten der Verletzten/Unverletzten und wurden nicht der Polizei übergeben. Damit steht fest, dass FL insgesamt 87 bis 91, mit der Tendenz gegen 91, Schüsse mit dem Selbstladegewehr abgegeben hatte, wovon 2 im Flur und den Rest im Saal.

¹⁷ 10:34:58 Uhr; gemäss Audioaufzeichnung

¹⁸ vgl. hierzu nachstehend die Ausführungen zum rechtsmedizinischen Gutachten

¹⁹ Zeitdauer vom ersten (10:32.24 Uhr) bis zum letzten (suizidalen) Schuss (10:34.58 Uhr)

²⁰ in alphabetischer Reihenfolge

und verletzte weitere 18 Ratsmitglieder und Medienvertreter z.T. sehr schwer.

12. Die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei wurde am 27.09.2001, 1033 Uhr, durch einen Kantonsrat, welcher sich zum Zeitpunkt des Attentats glücklicherweise nicht im oder vor dem Saal aufgehalten hatte, über die Telefonnummer 117 darüber orientiert, dass im Kantonsratssaal geschossen würde und dass Leute aus den Fenstern gesprungen seien.
13. Beinahe zur gleichen Zeit²² fuhr zufällig ein Beamter der damaligen Stadtpolizei Zug mit dem Streifenwagen in der Neugasse stadteinwärts. Als er bei der Lichtsignalanlage auf Höhe des Regierungsgebäudes stand, hörte er 4-5 dumpfe Knalle. Gleichzeitig deuteten ihm Passanten, dass diese vom Regierungsgebäude her kamen. Der Beamte fuhr sofort mit Blaulicht auf den unteren Postplatz, wo er – nachdem er aus dem Streifenwagen ausgestiegen war – erneut Schüsse hörte und auch schon ein durch einen Schuss verletzter Mann auf ihn zu kam und berichtete, dass im Kantonsratssaal ein Mann Amok laufe. Der Beamte informierte sofort die Einsatzleitzentrale der damaligen Stadtpolizei und machte sich an, sich um die weiteren aus dem Kantonsratssaal flüchtenden Personen zu kümmern und Informationen über den Amokläufer zu erhalten. Es konnte jedoch niemand genaue Angaben machen. Der Polizeibeamte ging daraufhin ins Regierungsgebäude, wo er im zweiten Geschoss inmitten der chaotischen Situation mehrere Tote und Verletzte ausmachen konnte, welche z.T. bereits durch andere Ratsmitglieder betreut wurden. Da der Beamte den Täter nirgends ausmachen konnte, begann dieser Beamte im Alleingang damit, das Gebäude nach der Täterschaft zu durchsuchen.
14. Währenddessen trafen um ca. 1040 Uhr die ersten Einsatzkräfte der Zuger Polizei vor Ort ein. Zwei Beamte begaben sich sofort in den Kantonsratssaal, wo sie durch ein unverletztes Ratsmitglied auf den am Boden liegenden Täter aufmerksam gemacht wurden. Die Beamten stellten fest, dass FL schwer verletzt da lag,

²¹ verstarb nach der Überführung ins Kantonsspital Luzern am 27.09.2001, 1308 Uhr

²² Gemäss Schätzung des betroffenen Beamten: ca. 1030 Uhr

aber offenbar noch nicht tot war²³. Die Beamten entwaffneten FL und durchsuchten ihn auf weitere Waffen²⁴. Auf Befehl des mittlerweile eingetroffenen Leiters der polizeilichen Interventionseinheit wurde FL mit Handschellen gefesselt²⁵.

15. Vor dem Regierungsgebäude stellte die Zuger Polizei den Personenwagen Hyundai von FL sicher²⁶. Im Fahrzeug fand die Polizei nebst persönlichen Effekten einen geladenen Revolver²⁷, eine Schrotpatrone, 29 Kopien des Flugblattes „Tag des Zornes für die Zuger Mafia“ sowie Motorradbekleidung²⁸.

²³ Gemäss Aussagen der Beamten hatte FL noch Schluckbewegungen resp. Bewegungen mit dem Mund gemacht.

²⁴ Dies aus Sicherheitsgründen. Hierbei fanden die Beamten bei FL zwei volle Magazine für das Selbstladegewehr (2 x 20 Schuss) und vier volle Magazine für die Selbstladepistole (4 x 7 Schuss).

²⁵ Zu diesem Zeitpunkt gab FL keine Lebenszeichen mehr von sich und seine Haut begann bereits, sich zu verfärben.

²⁶ Es steckte der Zündschlüssel, die Scheiben waren offen und das Radio ertönte mit grosser Lautstärke.

²⁷ Trommelrevolver, Marke „Smith & Wesson“, Modell „19-7“; geladen mit 6 Schuss im Kaliber .357 Magnum

²⁸ Einen Motorradhelm, Motorradhandschuhe, ein Nierengurt und eine schwarze Lederjacke.

III. Wesentliche Erkenntnisse der Untersuchung

1. Wesentliche Erkenntnisse aus den untersuchungsrichterlichen und polizeilichen Ermittlungen²⁹

1.1. Wie üblich wurde auch die Kantonsratssitzung im Regierungsgebäude vom 27.09.2001 mit einem digitalen Sprachaufzeichnungsgerät via Raum- und Rednermikrophone aufgezeichnet. Am 27.09.2001 stellten Techniker der Zuger Polizei und des Informationstechnik-Leistungszentrums (ITL) des Kantons Zug dieses Aufzeichnungsgerät sicher und sicherten die darauf enthaltenen Aufzeichnungen betreffend den Zeitraum 27.09.2001, 1015 – 1045 Uhr. Dieses Tondokument belegt die fürchterlichen Ereignisse im Kantonsratssaal vom 27.09.2001, 1032 – 1034 Uhr, eindrücklich. Es diene als wichtige Grundlage für die nachstehend beschriebenen kriminaltechnischen Auswertungen zum Waffeneinsatz und Täterverhalten vor Ort³⁰.

1.2. Im Rahmen von Hausdurchsuchungen³¹ stellte die Polizei nebst Waffenzubehör, Munition, Schwarz- und Treibladungspulver auch zahlreiche Schriftstücke³² sowie einen Personalcomputer³³ sicher.

1.3. Wie sich im Verlauf der Ermittlungen herausstellte, hatte FL am 26.09.2001 in Zürich einen Motorroller gemietet und diesen beim Bahnhof in Zug an der Dammstrasse abgeschlossen abgestellt; den Schlüssel zu diesem Motorroller trug FL während dem Attentat auf sich. Es ist zu vermuten, dass dieses Fahr-

²⁹ Die Ermittlungen der Zuger Polizei wurden zur Hauptsache mit Bericht des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters vom 27.12.2001 abgeschlossen; nach Kontrolle des Berichts durch den polizeilichen Vorgesetzten wurde dieser Bericht am 02.05.2002 an das URA überwiesen. Nach dem 02.05.2002 wurde die Zuger Polizei durch das URA mit vereinzelt Detailabklärungen beauftragt, welche jeweils mit separaten Berichten abgeschlossen wurden.

³⁰ Unter Beizug dieser Tonaufzeichnung, der Tonbandprotokolle der Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei sowie gestützt auf weitere Erkenntnisse war es schliesslich möglich, ein Ablaufdiagramm zu erstellen, aus welchem die Ereignisse im Kantonsratssaal (Schüsse, Verhalten Leibacher, Verhalten der Ratsmitglieder, Meldungen an Polizei) auf einer Zeitachse abgelesen werden können.

³¹ Durchsuchung der Wohnung von FL in Zürich am 27.09.2001, 1645 Uhr und Durchsuchung von durch FL benutzten Garderobenschränken einer öffentlichen Anstalt in Zürich am 04.10.2001, 1000 Uhr.

³² Insb. Kopien des Schreiben „Tag des Zornes“, diverse Verfahrensakten und eine schriftliche Erklärung Leibachers, wonach es keine Gehilfen oder Mittäter gäbe.

zeug FL als mögliches Fluchtfahrzeug gedient hätte; dies insbesondere auch deshalb, weil er in seinem Personenwagen einen geladenen Revolver³⁴ und Motorradbekleidung deponiert hatte.

1.4. Die Polizei konnte die Herkunft der durch FL verwendeten Waffen wie folgt belegen:

- Selbstladegewehr „SIG PE 90“: Legaler privater Erwerb ca. 1996 / 1997 im Kanton Zürich;
- Vorderschaft-Repetierflinte „Remington“: Legaler privater Erwerb am 18.09.2001 im Kanton Bern;
- Selbstladepistole „SIG SAUER P 232“: Legaler Erwerb 1998 mit Waffenerwerbsschein im Fachhandel im Kanton Zug;
- Revolver „Smith & Wesson“: Legaler Erwerb 1996 mit Waffenerwerbsschein im Fachhandel im Kanton Zürich.

Bekanntlich hatte FL am 17.10.1998 in einem Lokal in Baar eine verbale Auseinandersetzung mit einem Chauffeur der Zugerland Verkehrsbetriebe (ZVB) in deren Verlauf er den Chauffeur mit einer Pistole „FEG“³⁵ bedrohte. Am 17.10.1998 war FL zudem im Besitze von zwei Pistolen der Marke „SIG SAUER“³⁶ und eines Revolvers der Marke „Smith & Wesson“³⁷.

Im Überblick sieht die Situation betreffend die verschiedenen Waffen des †Friedrich Leibacher folgendermassen aus:

³³ Dieser wurde durch die Firma Forensic Computing Services (FCS) ausgewertet; vgl. nachstehend Ziff. III.2.

³⁴ Trommelrevolver, Marke „Smith & Wesson“, Modell „19-7“, Trommelkapazität: 6 Patronen im Kaliber .357 Magnum; geladen mit 6 Schuss der Munition „LAPUA .357 MAG“

³⁵ Selbstladepistole, Marke „FEG“, Kaliber 7.65 mm; legal erworben mit Waffenerwerbsschein des Kantons Nidwalden

³⁶ Selbstladepistole, Marke „SIG SAUER“, Modell „232“, Kaliber 9mm und Selbstladepistole, Marke „SIG SAUER“, Modell „P 210“, Kaliber 9mm; beide legal erworben mit Waffenerwerbsscheinen des Kantons Zug

³⁷ Revolver „Smith & Wesson 357 Magnum“; sichergestellt am 27.09.2001 im Auto des F. Leibacher

Nr.	Waffe	Erwerbsdatum	Verkaufsdatum	Bemerkung
1	Pistole „FEG“	unbekannt	unbekannt	keine Tatwaffe / Verbleib unbekannt
2	Pistole „SIG SAUER P 210“	17.02.1998	22.12.1998	--
3	Pistole „SIG SAUER P 232“	1998	--	Suizidwaffe / sichergestellt
4	Revolver „Smith & Wesson“	27.09.1996	--	keine Tatwaffe / „Fluchtwaffe“ / sichergestellt am 27.09.2001 im Pw Leiba-cher
5	Selbstladegewehr „SIG PE 90“	1996 / 1997	--	Tatwaffe / sichergestellt
6	Vorderschaft-Repetierflinte „Remington“	18.09.2001	--	Tatwaffe / sichergestellt

1.5. Bereits im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen zeichnete sich ab, dass FL nicht oder kaum damit gerechnet hatte, seinen geplanten Massenmord zu überleben. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- FL hat im März 2001 seine Liegenschaft in Seelisberg verkauft und in den Monaten August / September 2001 seine Bankverbindungen saldiert und seine Aktienfonds verkauft³⁸.
- Am 21.08.2001 liess FL in der Dominikanischen Republik ein öffentliches Testament errichten³⁹.
- Am 25.09.2001 erteilte FL einem Zürcher Bestattungsunternehmen telefonisch und am 26.09.2001 schriftlich den Auftrag, ihn im Todesfall zu kremieren und „die Asche dem Atlantischen Ozean zu übergeben“⁴⁰; die entsprechenden Kosten überwies FL am 26.09.2001 auf das Konto des Bestattungsunternehmens.

³⁸ Aus Rücksicht auf die mit Verfügung vom 29.01.2002 durch den Einzelrichter in Erbschaftssachen am Bezirksgericht Zürich angeordnete amtliche Liquidation des Nachlasses von FL sowie die erbrechtliche Auseinandersetzung werden zu den finanziellen Verhältnissen des FL keine weiteren Ausführungen gemacht.

³⁹ Aus Rücksicht auf die mit Verfügung vom 29.01.2002 durch den Einzelrichter in Erbschaftssachen am Bezirksgericht Zürich angeordnete amtliche Liquidation des Nachlasses von FL sowie die erbrechtliche Auseinandersetzung werden zum Testament des FL keine weiteren Ausführungen gemacht.

⁴⁰ Die Asche von FL wurde am 15.02.2002 dem Atlantischen Ozean in der Nähe von Portugal übergeben.

- Am 26.09.2001 sandte FL einen Abschiedsbrief an seine Mutter⁴¹.
- Am 27.09.2001 schickte FL seinem Rechtsanwalt einen Brief beinhaltend zwei Schlüssel zu Garderobenschränken in Zürich. Nachdem der Rechtsanwalt diese Schlüssel der Polizei übergeben hatte, konnten bei deren Durchsichtung u.a. neun Bundesordner sichergestellt werden, welche zusammengeschnürt und mit dem Vermerk „Versiegelt 21.09.2001“ versehen waren. Diese Ordner enthielten ausschliesslich Verfahrensakten und Briefe des FL an diverse kantonale und eidgenössische Behördenmitglieder und u.a. auch an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg.
- FL trug anlässlich des Attentats im Kantonsratssaal, an einer zusammengeknöpften Kordel und in durchsichtige Plastikfolie eingeklebt, eine Verzichtserklärung betreffend medizinische Hilfe im Falle einer Verletzung⁴² um seinen Hals.
- Anlässlich der Hausdurchsichtung in der Wohnung des FL in Zürich fand die Polizei auf dem Esstisch säuberlich platziert nicht nur das Testament vom 21.08.2001 sondern u.a. auch einen undatierten handschriftlichen Zettel auf dem FL festhielt, dass es beim „Tag des Zorns“ keine „Mitwisser“ und „Helfer“ gäbe.

Hinweise, dass FL mit seinem Überleben oder seiner Flucht rechnete, sind hingegen lediglich darin zu sehen, dass er - wie bereits dargelegt - in seinem Auto vor dem Regierungsgebäude in Zug nicht nur eine Waffe und Motorradbekleidung hinterlassen, sondern beim nahe gelegenen Bahnhof auch einen gemieteten Motorroller parkiert hatte. Weitere Umstände, welche darauf schliessen liessen, dass FL ernsthaft mit seiner Flucht gerechnet hatte, konnten keine ermittelt werden.

⁴¹ Dieser erreichte die Mutter erst am 29.09.2001.

⁴² Originaltext: „*Mediziner: Ich, Friedrich Leibacher, AHV-Nr. 590.44.321, erkläre: Im Falle einer Verletzung will ich keine medizinische Hilfe, werde keine bezahlen und habe keine Versicherung. Im Todesfall lehne ich jede Sektion od. Organentnahme inkl. Blut strikte ab. Ich stehe keiner Anstalt als Schauobjekt zur Verfügung. Meine Reste z.H. [Name des Bestattungsunternehmens; Anm. URA]. Kopie bei den Akten / 8.08.01*“.

2. Gutachten der „Forensic Computing Services“ (FCS)⁴³

2.1. Die Firma FCS in Pfäffikon/SZ wurde durch das URA am 19.10.2001 mit der technischen Auswertung des bei FL sichergestellten Personalcomputers resp. der darin enthaltenen Datenbestände beauftragt.

2.2. Mit Bericht vom 31.12.2001 hält die FCS im Wesentlichen fest,

- dass im Datenbestand umfangreiche Textdokumente mit an verschiedene Behörden gerichtete Korrespondenz vorlagen.
- dass der Personalcomputer mit hoher Wahrscheinlichkeit am 26.09.2001 letztmals benutzt wurde⁴⁴.
- dass aus verschiedenen E-Mail-Dokumenten ersichtlich ist, dass sich FL schon im Jahr 2000 für den Kauf resp. die Beschaffung oder Herstellung von Waffen, Sprengstoff und möglicherweise uniformähnlichen Gegenständen interessierte⁴⁵.

Im übrigen fällt in den gesicherten Datenbeständen des Cache⁴⁶ auf, dass FL in den Tagen und Wochen vor dem Attentat gehäuft Bilder mit Bezug zu Schusswaffen⁴⁷, dem Tod⁴⁸, der Schifffahrt und vor allem Bilder pornographischen Inhalts betrachtet hatte.

⁴³ www.forensic-computing.ch

⁴⁴ In den zu letzt bearbeiteten Dokumenten regelte FL Teile seines Nachlasses. Auch schrieb er einen Abschiedsbrief an seine Mutter und überarbeitete er sein Manifest „Tag des Zorns“, welches er am 17.09.2001 erstellt hatte, letztmals am 26.09.2001.

⁴⁵ Computertechnische Hinweise, wonach FL die in den E-Mails erwähnten Gegenstände sich auch tatsächlich beschaffte liegen keine vor.

⁴⁶ Ein spezielles Speichersystem, in dem häufig angeforderte Daten zum Zwecke einer hohen Zugriffsgeschwindigkeit zwischengespeichert (gepuffert) werden. Internet-Browser verwalten spezielle Cache-Verzeichnisse, in denen Inhalte besuchter Webseiten zwischengespeichert werden. Wird die Website erneut besucht, kann aus Gründen der Zeitersparnis auf den lokalen Cache-Speicher zurückgegriffen werden, ohne die Inhalte erneut aus dem Internet laden zu müssen.

⁴⁷ Schrotflinten, Pistole

⁴⁸ Skelette, Beichtstuhl, einstürzendes World-Trade-Center in New York, Suizidcartoons

3. Gutachten und Berichte des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM ZH)⁴⁹

3.1. Die rechtsmedizinischen Arbeiten wurden unter der Leitung von Dr. med Rudolf Hauri, Leiter der Abteilung für forensische Medizin des IRM ZH⁵⁰, am 27.09.2001 wenige Stunden nach dem Attentat in enger Zusammenarbeit mit dem Kriminaltechnischen Dienst der Zuger Polizei, dem Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich und dem Wissenschaftlichen Forschungsdienst aufgenommen. Nach der allgemeinen kriminaltechnische Spurensicherung erfolgte die individuelle Identifikation der Getöteten und anschliessend die systematische Leichenschau⁵¹ mit detaillierter Spurensicherung. Sämtliche Leichen wurden anschliessend in das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich überführt, wo an den Folgetagen die Obduktionen⁵² durchgeführt wurden.

3.2. Das IRM ZH hält im Gutachten vom 12.05.2003 im Wesentlichen fest:

- Sämtliche 14 Parlamentarier/innen und Regierungsmitglieder, die den Anschlag nicht überlebt haben, sind an den unmittelbaren Folgen von Schussverletzungen gestorben. Hiervon wurden 13 Politiker/innen durch Projektile der Gewehrpatrone 90 aus dem Sturmgewehr und eine Politikerin durch einen Schrotschuss getötet.
- Der im Tatzeitpunkt leicht alkoholisierte⁵³ FL hat sich durch einen Schuss aus seiner Pistole im Kaliber 9mm selbst getötet⁵⁴.

⁴⁹ Das IRM ZH wurde am 27.09.2001, 1127 Uhr, mündlich und am 18.10.2001 schriftlich durch das URA ZG mit der Erstellung eines rechtsmedizinischen Gutachtens im Zusammenhang mit dem Attentat vom 27.09.2001 beauftragt. Das IRM ZH hat seine Abklärungen mit Gutachten vom 12.05.2003 abgeschlossen.

⁵⁰ Heute Kantonsarzt des Kt. Zug

⁵¹ Die daraufhin erstellten Leichenschauberichte geben Auskunft über Zeit der Leichenschau, Folgerungen hinsichtlich Zeit des Todeseintrittes, mutmassliche Todesart und –ursache und Angaben zur Leichenbergung.

⁵² Im Gegensatz zur Leichenschau od. Legalinspektion handelt es sich bei der Obduktion (auch Leichenöffnung genannt) um die detaillierte klinische Abklärung der Todesumstände (insb. Todesart und –ursache).

⁵³ Alkoholgehalt: 0,48 – 0,58 Gewichtspromille Trinkalkohol, was einer leichten Angetrunkenheit mit gesteigertem Antrieb, Euphorisierung, Enthemmung und Einschränkung der Kritikfähigkeit entspricht. Es ergaben sich keine Hinweise darauf, dass FL zur Zeit des Ereignisses unter dem Einfluss anderer toxikologisch relevanter Substanzen (insb. Drogen) gestanden sein könnte.

⁵⁴ Gutachten IRM ZH vom 12.05.2003: „Die Kopfverletzung der Leiche FL's weist die Merkmale einer hochgradig angenäherten Schussabgabe mit Bildung einer Schmauchohle und Einsprengung von Schmauchpartikeln in der Verletzung auf. FL war Rechtshänder, der Einschussdefekt liegt an der rechten Schläfe. An der rechten Hand des FL fanden sich keine Verletzungen, wie sie beispielsweise

- Keine der getöteten Personen – weder die Politiker/innen, noch FL, weisen schussunabhängige Verletzungen oder anderweitige Kampfspuren auf⁵⁵.
- Die Verteilung der Schusstreffer an den einzelnen Opfern sowie die Lokalisation der Getöteten im bzw. vor dem Kantonsratssaal zeigt einen willkürlichen Geschehensablauf mit zufälligen, teils direkten, teils indirekten Treffern. Die Getöteten wurden mehrheitlich aus Distanzen von wenigen Metern getroffen und wiesen zumeist mehrfach Durch-, Steck- und/oder Streifschüsse auf. Rund 40% der durch FL verfeuerten Sturmgewehrpatronen trafen einen Menschen. Einzelne der Toten wiesen auch mehrfache Treffer durch ein und dasselbe Projektil auf. Ebenso ist aus rechtsmedizinischer Sicht anzunehmen, dass einzelne Projektile auch mehr als eine Person getroffen hatten.

3.3. Zusammenfassend hält das IRM ZH im Gutachten vom 12.05.2001 fest:

„Das Ergebnis der rechtsmedizinischen Untersuchungen steht im Einklang mit den Ergebnissen der polizeilichen Ermittlungen und der kriminaltechnischen Untersuchungen, soweit sie uns bekannt sind. Es kann daher unter synoptischem Beizug der rechtsmedizinischen Untersuchungsergebnisse davon ausgegangen werden, dass FL in einer ersten Phase [Name eines Ratsmitgliedes; Anm. URA] mit einem schlecht oder nicht gezielten Schrotschuss vor dem Eingang zum Kantonsratssaal getötet hatte und in folgenden Phasen mit dem Sturmgewehr 90 im Kantonsratssaal willkürlich und wahllos um sich schoss und dabei 13 weitere Politiker tödlich verletzte, dazwischen einen Sprengsatz zündete und sich schliesslich mit der aufgefundenen Pistole mittels Kopfschuss selbst tötete. FL befand sich bei seiner Tatausführung im Stadium der leichten Trunkenheit, welches vor allem durch enthemmende und anregende Einflüsse gekennzeichnet ist. Die rechtsmedizinischen Untersuchungen deckten keine Spuren eines Einsatzes zusätzlicher, polizeilich nicht sichergestellter Waffen – die allenfalls für die Mitbeteiligung einer weiteren Täterschaft sprechen könnten – auf.“

bei gewaltsamem Drehen der in der Hand gehaltenen Waffe auftreten könnten. Insgesamt ist das Resultat der rechtsmedizinischen Untersuchung charakteristisch für die Selbstbeibringung der Kopfschussverletzung.“

⁵⁵ Bei FL wurden geringfügige Haarversengungen an Kopf und Händen festgestellt, welche auf den gezündeten Treibstoffkanister zurückzuführen sind. Diese Versengungen werden aus rechtsmedizinischer Sicht nicht als Verletzungen aufgefasst.

4. Schusswaffentechnisches und allgemein spurenkundliches Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich (WD ZH) vom 17.06.2003

4.1. Gestützt auf den Auftrag des URA⁵⁶ und im Hinblick auf eine möglichst genaue spurenkundliche Auswertung der chaotischen Situation im Kantonsratssaal hielt der WD ZH ab dem 27.09.2001 – nach Beendigung des medizinischen Rettungseinsatzes – unter Leitung von Dr. Martin Lory die angetroffene Situation fotografisch 3-dimensional fest, stellte sämtliche Schusswaffen sicher, sicherte Mikro- und Schmauchspuren und alle beweglichen Spurenteile mit Angaben zum Fundort und stellte schliesslich die ursprüngliche Situation im Saal (Pultreihen, Bestuhlung) zwecks Rekonstruktion der Abläufe wieder her.

4.2. Dem WD ZH oblag es auch, die Tonbandaufzeichnung der tragischen Ereignisse im Kantonsratssaal auszuwerten und grafisch zusammenzufassen⁵⁷.

4.3. Wesentliche Erkenntnisse des WD ZH sind:

- Es wurden im Rahmen des Attentats vom 27.09.2001 ausschliesslich die sichergestellten Waffen⁵⁸ des FL verwendet. Hiermit wurden insgesamt 87 bis 91 (Tendenz gegen 91) Schüsse mit dem Selbstladegewehr „SIG PE 90“, 1 Schuss mit der Vorderschaft-Repetierflinte „Remington“ und 1 Schuss mit der Selbstladepistole „SIG SAUER P 232 SL“ verschossen.
- Es wurde mit keiner anderen Waffe, insb. nicht mit Polizeiwaffen⁵⁹, geschossen.
- Die tödliche Kopfverletzung des FL stammt von einem Schuss aus dessen Selbstladepistole „SIG SAUER P 232 SL“⁶⁰. Es liegen keine spurenkundliche

⁵⁶ Der Auftrag wurde am 27.09.2001 mündlich erteilt und am 10.10.2001 detailliert schriftlich bestätigt.

⁵⁷ Die entsprechenden Erkenntnisse sind in die eingangs beschriebene Tatverlaufsdarstellung eingeflossen.

⁵⁸ Vorderschaft-Repetierflinte „Remington“, Selbstladegewehr „SIG PE 90“, Selbstladepistole „SIG SAUER P 232“

⁵⁹ Im Auftrag des damaligen Kriпочefs, lic. iur. Kurt Blöchliger, wurden am 28.09.2001 die Waffen derjenigen fünf Polizeibeamten, welche am 27.09.2001 als erste am Tatort waren, zwecks Überprüfung eingezogen. Bei den Dienstwaffen handelt es sich um 4 Selbstladepistolen „SIG P 226“ (Kaliber 9mm PARA) und 1 Selbstladepistole „SIG PRO SP 2009“ (Kaliber 9mm PARA). Das polizeilich benutzte Kaliber (9mm PARA) unterscheidet sich deutlich von den durch FL verwendeten Munitionskalibern (5.6mm; 9mm kurz; SG 12/70). Es liegen keinerlei spurenkundliche und auch keine anderweitige Hinweise vor, wonach einer der Polizeibeamten im Kantonsratssaal mit einer Dienstwaffe oder einer Tatwaffe geschossen hätte.

Hinweise darauf vor, dass sich FL den tödlichen Kopfschuss nicht selbst beigebracht hätte⁶¹.

- Es liegen keine spurenkundliche Hinweise darauf vor, dass FL nicht alleine gehandelt hätte. Die Auswertung der Tonbandaufnahmen – in Kombination mit den Erkenntnissen aus den Testschüssen mit den Tatwaffen – zeigt, dass die Waffenmanipulationen bezüglich der Zeitabläufe durch eine einzige Person möglich sind. Der Umstand, dass an den Kleidern des FL jegliche Schussbeschädigungen fehlen, stützen die Annahme, dass er als Schütze selbst handelte. Aufgrund der knappen Zeitverhältnisse kann hingegen gefolgert werden, dass die technischen Waffenmanipulationen von FL im Regierungsgebäude im Voraus eingeübt gewesen sein mussten.

5. Gutachten des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes (WFD⁶²), Zürich, vom 12.06.2003

5.1. Im Auftrag des Untersuchungsrichteramtes des Kt. Zug nahmen Spezialisten des WFD im Hinblick auf die Erstellung eines Gutachtens über die verwendeten Sprengmittel an der kriminaltechnischen Spurensicherung im Kantonsratssaal und am Wohnort von FL in Zürich teil⁶³.

5.2. Im Gutachten vom 12.06.2003 hält der WFD zusammenfassend die detaillierten technischen Erkenntnisse wie folgt fest:

⁶⁰ FL verwendete hierzu ein Hohlspitzgeschoss (Teilmantel), Typ „Hydra Shock“ im Kaliber 9mm kurz (.380 AUTO) des Herstellers Federal Cartridge Co., Anoka USA. Das durch das IRM ZH asservierte Projektil aus dem Kopf von FL wurde ballistisch nachweisbar mit der sichergestellten Selbstladepistole „SIG P 232 SL“ verschossen und unterscheidet sich in der Art und im Kaliber deutlich von der Munition aus den überprüften Dienstwaffen.

⁶¹ Das biologische Spurenbild bei der Auffundlage sowie die Schmauchspuren an Kopf und Händen des FL passen zum Bild des aufgesetzten Schusses, stehend oder sitzend in der Nähe der Wand.

⁶² Der WFD führt im Auftrag von Bundesstellen die Spurensicherung und -auswertung bei Delikten die unter Bundesrecht fallen (insbesondere Sprengstoffdelikte) in der gesamten Schweiz aus. Der WFD untersteht administrativ der Stadtpolizei Zürich. Gemäss Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Zürich dient er zur polizeilich-technischen Unterstützung der eidgenössischen Polizeidienste sowie der Strafverfolgungsorgane des Bundes.

⁶³ Die Ermittlung von Sprengstoffdelikten fällt gestützt auf Art. 340 StGB in die Kompetenz der Bundesanwaltschaft. Nach Rücksprache mit der Bundesanwaltschaft vom 27.09.2001 erteilte das URA ZG den entsprechenden Gutachtensauftrag an den WFD. Mit Verfügung vom 22.11.2001 übertrug die Bundesanwaltschaft das bundesrechtliche Ermittlungsverfahren i.S. Sprengstoffdelikten und Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz an die Strafverfolgungsbehörden des Kt. Zug.

„Auf Grund des Spurenmaterials bestand die Spreng-/Brandvorrichtung aus einem 5 Liter-Treibstoffkanister, welcher verschiedene Treibladungspulver enthielt. Die Initiierung der Ladung dürfte pyrotechnisch erfolgt sein. Bei der teilweisen Umsetzung des Treibladungspulvers, welches zum Bersten des Treibladungskanisters führte, entstand eine Luftstosswelle (Druckwelle), die jedoch an Einrichtungsgegenständen und Gebäuden keinen Schaden verursachte. Durch einen Teil des Treibstoffkanisters, welcher oberhalb der Kantonsrats-Saaltüre anprallte, entstand eine Beschädigung an der Wandverkleidung. Für Personen, welche sich zum Explosionszeitpunkt in der Nähe des Explosionszentrums aufgehalten hatten, bestand auf Grund der weggeschleuderten Kanisterteile eine erhebliche Gefährdung. Durch die Verbrennungswirkung (thermische Strahlung) und durch die weggeschleuderten brennenden Pulverteilchen entstanden lokale Folgebrände.“

IV. Zur Person des Täters Friedrich Leibacher

1. Tabellarischer Darstellung der wesentlichen Ereignisse im Leben des FL

- 1944 Geburt am 21.07.1944 in Zug
- 1951 Besuch der Primarschule in Zug bis zur 6. Klasse
- 1956 Bericht der Stadtpolizei Zug betr. Sicherheitsinhaftierung
- 1957 Bericht der Stadtpolizei Zug wegen Gefährdung durch Schiessen mit einem Luftgewehr
- Einweisung in Erziehungs- und Beobachtungsheim St. Georg in Knutwil/LU; nach der 2. Sekundarklasse: Arbeit als Gelegenheitsgärtner
- 1960 FL wird psychiatrisch als „nicht ungefährlicher Psychopath“ bezeichnet
- 1961 Verzeigungen der Stadtpolizei Zug und Urteil des Polizeirichteramtes des Kt. Zug wegen Unfug, Ruhe- und Friedensstörung, Hausfriedensbruch, Belästigung und wegen Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes
- 1961-62 Kellnerlehre
- 1963 Verzeigung der Stadtpolizei Zug wegen Nichtbefolgung der Aufforderung eines Gastwirtes, das Lokal zu verlassen
- 1964 Bericht der Stadtpolizei Zug betr. Einschleichen in eine Kinovorstellung ohne Bezahlung des Eintrittsgeldes und Verdacht des Diebstahls einer Damenhandtasche im Kino Seehof
- Rapport der Stadtpolizei Zug wegen Verdacht des Diebstahls, evtl. Erpressung und Verdacht der widernatürlichen Unzucht
- 1965 Ausschluss vom Militärdienst wegen Untauglichkeit
- Studium am Minerva-Institut (ZH), Abschluss: Zürcherische Handelsmaturität
- Verfahren des Verhörortes des Kt. Zug wegen Diebstahl
- 1966 Verfahren des Verhörortes des Kt. Zug wegen Diebstahl, Sachbeschädigung und Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes

- Verfahren des Verhörortes des Kt. Zug wegen Diebstahl, Diebstahlsversuch, Unzucht mit Kindern und öffentlichen unzüchtigen Handlungen
- 1967 Verfahren des Verhörortes des Kt. Zug wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz
- Entzug des Fahrausweises auf unbestimmte Zeit
- Verhaftung in Affoltern a.A./ZH wegen Fahrens ohne Führerausweis
- Wiederaushändigung des Fahrausweises unter Auflagen
- 1968 Im Sommersemester 1968, 1972 und im Wintersemester 1976/77 ist FL an der Universität Zürich in juristischen Fächern eingeschrieben
- Führerausweis wegen Alkoholkonsum abgenommen
- Verfahren des Verhörortes des Kt. Zug wegen Unzucht mit Kindern
- 1969 Verfahren des Verhörortes des Kt. Zug wegen Betrug, Betrugsversuch, Hehlerei und Urkundenfälschung
- Urteil des Statthalteramts Zürich wegen Uhrenschmuggel in die Türkei
- 1970 Psychiatrisches Gutachten der Klinik Rheinau mit der Diagnose: „schizoide Kontaktstörung“ und „deutliche Geltungssucht mit hypochondrischen Zügen“
- Urteil des Strafgerichts Zug wegen wiederholten bandenmässigen Diebstahls, Diebstahls und Versuch dazu, wiederholten Diebstahls, gewerbsmässiger Hehlerei, gewerbsmässigen Betrug, Unzucht mit Kindern, öffentlicher unzüchtiger Handlungen, wiederholter Urkundenfälschung und Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Strafe: 18 Monate Gefängnis und CHF 100.— Busse, wobei die Strafe aufgeschoben wurde zugunsten einer unbefristeten Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt).
- Urteil des Polizeirichteramtes des Kt. Zug wegen Zuwiderhandlung gegen das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
- 1970-71 Arbeitserziehungsanstalt Liestal
- 1975 Erwerb einer Segeljacht

- 1977 Verfahren des Verhörortes des Kt. Zug wegen Übertretung des kantonalen Polizeistrafgesetzes und des Waffengesetzes
- 1978 Erwerb eines Hauses in Boswil, welches im gleichen Jahr mitsamt Antiquitäten niederbrennt
- 1980 Verfahren des Verhörortes des Kt. Zug wegen illegaler Einführung von Faustfeuerwaffen (Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz)
- 1981 Urteil des Bezirksgerichtes Muri wegen Fälschung von Ausweisen
- 1982 Urteil des Strafgerichtes Zug wegen Verletzung des Kriegsmaterialgesetzes
- 1983 Urteil des Obergerichtes Aargau wegen Verletzung des Kriegsmaterialgesetzes
- Bericht Kriminalkommissariat Basel-Stadt, weil der Personenwagen von FL in Frankreich mit durchschossener Front- und Heckscheibe aufgefunden wurde
- 1985 FL segelt mit seiner Segeljacht über den Atlantik und gelangt in die Dominikanische Republik, wo er die 28-jährige Dominikanerin C. kennenlernt und mit dieser eine intime Beziehung eingeht
- Ein FL gehörendes Haus im Schwarzwald (D) brennt nieder.
- 1986 Geburt der Tochter L. in der Dominikanischen Republik
- 1987 FL ist als selbständiger Unternehmensberater tätig und Eigentümer der Media-Zeitschriften AG
- 1988 Trennung von seiner dominikanischen Partnerin C. und Rückkehr in die Schweiz (einige Monate später Rückkehr in die Dominikanische Republik und Wiederaufnahme der Beziehung mit C.)
- 1989 Heirat mit C.
- 1990 Scheidung von C. und Rückkehr in die Schweiz mit Tochter L.
- Bericht des Polizeikommandos Aargau wegen unzüchtigen Handlungen (Exhibitionismus)
- 1992 Heirat in der Dominikanischen Republik mit der damals noch nicht 16-jährigen A., wobei diese Ehe in der Schweiz nie anerkannt wurde. Im Oktober gleichen Jahres Scheidung von A. und anschliessend Geburt der gemeinsamen Tochter N.

- 1993 Heirat mit der 16-jährigen B. in der Dominikanischen Republik.
Nach Verhaftung von FL durch die dominikanische Polizei wegen
Gewalthandlungen gegen die schwangere B., Scheidung von B. im
Oktober 1993.
- 1994 Geburt eines Sohnes in der Dominikanischen Republik.
- Rückkehr in die Schweiz mit Tochter L.
- 1995 IV-Rente (50 %), insb. wegen Hochtonschwerhörigkeit beiderseits
bei Zustand nach Knalltrauma mit beidseitigem Tinnitus
- 1996 Psychiatrischer Bericht: Persönlichkeitsstörung vom dissozialen
Typ, Verdacht auf Alkoholkrankheit, Hirnleistungsschwäche und
symptomarm verlaufende Schizophrenie.
- 1996/97 Erwerb „Sturmgewehr 90“⁶⁴ und Revolver „Smith & Wesson“⁶⁵
- 1997-99 Mitglied des „Arbeiter-Schiessvereins Zug“
- 1998 Erwerb Pistole „SIG Sauer“⁶⁶
- Drohung mit Pistole „FEG“ gegen einen Buschauffeur am
17.10.1998 (Strafverfahren des Untersuchungsrichteramtes des Kt.
Zug wegen Drohung; am 18.05.2001 an Staatsanwaltschaft des Kt.
Zug zur Anklage überwiesen)
- Umzug mit Tochter L. nach Seelisberg
- 2000 Einweisung Tochter L. in Internat in Australien
- 2001 Juni: Ex-Ehefrau C. kommt in die Schweiz
Juli: 3-wöchiger Urlaub mit Tochter L. in Thailand und
1 Woche Urlaub in der Dominikanischen Republik
September: Erwerb Schrotflinte⁶⁷

⁶⁴ Tatwaffe beim Attentat vom 27.09.2001

⁶⁵ Waffe, welche am 27.09.2001 in Personenwagen von FL aufgefunden wurde

⁶⁶ Suizidwaffe am 27.09.2001

⁶⁷ Tatwaffe am 27.09.2001

2. Psychiatrisches Gutachten vom 22.07.2003⁶⁸

2.1. Gemäss psychiatrischem Gutachten handelte es sich bei FL seit Jahre und auch im Tatzeitpunkt um eine „komplex gestörte Persönlichkeit mit dissozialer Persönlichkeitsstörung psychopathischer Ausprägung und narzisstischen, zwanghaften paranoiden und querlulatorischen Anteilen“. Ferner stellt der Gutachter die Diagnose eines Exhibitionismus.

2.2. Dr. Urbaniok kann für den Tatzeitpunkt eine leichtgradig verminderte Zurechnungsfähigkeit des FL zwar nicht ausschliessen⁶⁹, doch hält er die Annahme, dass FL im Tatzeitpunkt unvermindert zurechnungsfähig war, als wahrscheinlicher.

2.3. Angesichts dieser Persönlichkeitsdisposition erachtet der Gutachter bei FL auch ohne den Vorfall vom 17.10.1998 (Drohung mit Pistole) das Risiko für Gewalttätigkeiten – auch im Sinne schwerster finaler Gewalttaten – auf einen langfristigen Zeitraum bezogen als klar gegeben. Die praktische Erkennbarkeit dieser Risikodisposition im Vorfeld des Attentats war jedoch aus folgenden Gründen erheblich erschwert:

- FL agierte ausgesprochen strategisch und überlegt⁷⁰;
- FL hielt sich viele Jahre im Ausland auf, so dass Informationen über diesen Lebensabschnitt (z.B. Gewalttätigkeiten gegenüber der Ehefrau) erst im Nachhinein zusammengetragen werden konnten;
- FL war geübt und darauf bedacht, selbst in seinem privaten Umfeld Informationen nur selektiv weiterzugeben und vermied es, bestimmte Gedanken und Handlungspläne offenzulegen⁷¹.

⁶⁸ Mit Auftrag vom 16.10.2002 wurde Dr. med. Frank Urbaniok, Chefarzt des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes des Kt. Zürich, mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens beauftragt, welches Fragen zur Persönlichkeit des FL sowie zur Tatdynamik beantworten sollte. Das Gutachten stützte sich auf die vollständigen Untersuchungsakten sowie auf durch das URA beigezogene Vorakten des URA und Akten anderer Gerichtsbehörden und Amtsstellen, sowie auf Medienberichte und Interviews des Gutachters mit Personen aus dem Umfeld des FL.

⁶⁹ Im Unterschied dazu schliesst der Gutachter eine mittel- oder höhergradige Verminderung der Zurechnungsfähigkeit im Tatzeitpunkt mit Sicherheit aus.

⁷⁰ FL vermied schriftlich dokumentierte Drohungen und war sich bewusst darüber, welche Formulierungen und Aktionen zu Ermittlungen und weiteren Abklärungen hätten Anlass geben können.

2.4. Bezogen auf die konkrete Lebenssituation des FL hält der Gutachter fest, dass sich die Handlungsmotivation für das Attentat vom 27.09.2001 vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Persönlichkeitsdisposition in Kombination mit den situativen und lebensphasischen Faktoren erblicken lässt. Als Letztere sind vor allem zu nennen:

- Aktualisierung und Akzentuierung einer ausgeprägten Autoritätsproblematik im Zuge des Konflikts;
- Latente Lebensmüdigkeit als Ergebnis der aktuellen Lebenssituation und einer primär negativen Rezeption des eigenen Alterungsprozesses;
- Spezifische Mobilisierung von Rivalitäts-, Eifersuchts- und Neidgefühlen im Rahmen des Konflikts mit den Zugerland Verkehrsbetrieben;
- Positiv besetzte Selbstinszenierung des „für seine Tochter kämpfenden Vaters“ als spezifischer Akzent der Inszenierung eines grossartigen Selbstbildes;
- Das Attentat in New York vom 11.09.2001 als situativ verstärkenden Faktor, der die Realisierungsmöglichkeit für eine solche Tat dem Bewusstsein näher rückte;
- Subjektives Leiden durch körperliche Symptome und psychische Belastungssymptome mit dem Gefühl vitaler Bedrohung;
- Resümierende Bilanzierung, in der in der innerpsychischen Bilanz Vorteile über die Nachteile, der mögliche Gewinn über den zu tätigen Einsatz deutlich überwog und die Tat dadurch psycho-dynamisch gesehen ein Erfolg war⁷².

2.5. Abschliessend hält der Gutachter fest, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Planungen des FL für den Massenmord im Zuger Kantonsparlament seit längerer Zeit bestanden hatten und dass FL von daher eine zunehmend als strategisch zu bezeichnende Vorgehensweise verfolgte, die ähnlich einer „Geheimoperation“ durchgeführt wurde.

⁷¹ Dies korrespondiert mit der immer wieder angetroffenen Aussage aus seinem privaten Umfeld, dass wenig über FL bekannt gewesen sei oder verschiedene, selbst ihm nahestehende Personen über den Konflikt mit den Zuger Behörden erst gar nicht informiert waren.

V. Schlussbemerkungen

Nachdem gestützt auf die vorliegenden Untersuchungsergebnisse keine Zweifel an der Täterschaft und am Selbstmord des † Friedrich Leibacher am 27.09.2001 bestehen und sich Drittpersonen weder als Anstifter, Mittäter oder Gehilfen strafbar gemacht haben, wird die am 27.09.2001 angehobene Strafuntersuchung mit diesem Schlussbericht abgeschlossen.

⁷² Für FL war der Massenmord subjektiv die beste Möglichkeit, am Schluss dieses Konflikts bzw. seines Lebens einen für sich „positiven Saldo“ auszuweisen.

und es wird verfügt :

1. Die Strafuntersuchung gegen Friedrich Leibacher betreffend mehrfachen Mord (und Versuch hierzu), mehrfache Körperverletzung (und Versuch hierzu), mehrfache Gefährdung des Lebens, mehrfache Sachbeschädigung, Sprengstoffdelikte und Widerhandlung gegen das Waffengesetz wird eingestellt.
2. Die sichergestellten Gegenstände, Asservate und Geldbeträge bleiben beschlagnahmt, soweit sie nicht bereits ausgehändigt, verwertet oder vernichtet wurden.

3. Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

- Spruchgebühr (Untersuchungskosten)	CHF	100000.00
- Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)	CHF	152504.95
- Kanzleigeühren	<u>CHF</u>	<u>116.00</u>
	CHF	252620.95

werden auf die Staatskasse genommen.

4. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen schriftlich, mit bestimmten Anträgen, begründet und im Doppel unter Beilage der angefochtenen Verfügung bei der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug Beschwerde geführt werden.
5. Mitteilung an:
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug
 - Schweizerische Bundesanwaltschaft (BA/035/01/BSP/HT/LP)
 - die Staatskanzlei des Kt. Zug (z.K. und z.Hd. der Geschädigten)
 - das Kommando der Zuger Polizei (z.K.)
 - das Kommando der Stadtpolizei Zürich (z.K.)
 - das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (z.K.)

- Forensic Computing Services, Pfäffikon (z.K.)
- Psychiatrisch-Psychologischer Dienst, Zürich (z.K.)

und **nach Eintritt der Rechtskraft** an:

- Gerichtskasse des Kantons Zug, Postfach 760, 6301 Zug (im Dispositiv)

Versand: 17.10.2003

**UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT
DES KANTONS ZUG
Allgemeine Abteilung**

Der Untersuchungsrichter:

Dr. iur. Robert Nyffeler



Der Stv. Geschäftsleiter
und Untersuchungsrichter:

lic. iur. Roland Schwyter

Beilagen:

- A) Übersichtsplan Kantonsratssaal
- B) Grafische Darstellung der mutmasslichen Schussreihenfolge

Situationsplan (Angeroffene Situation beim Eintreffen des KTD)

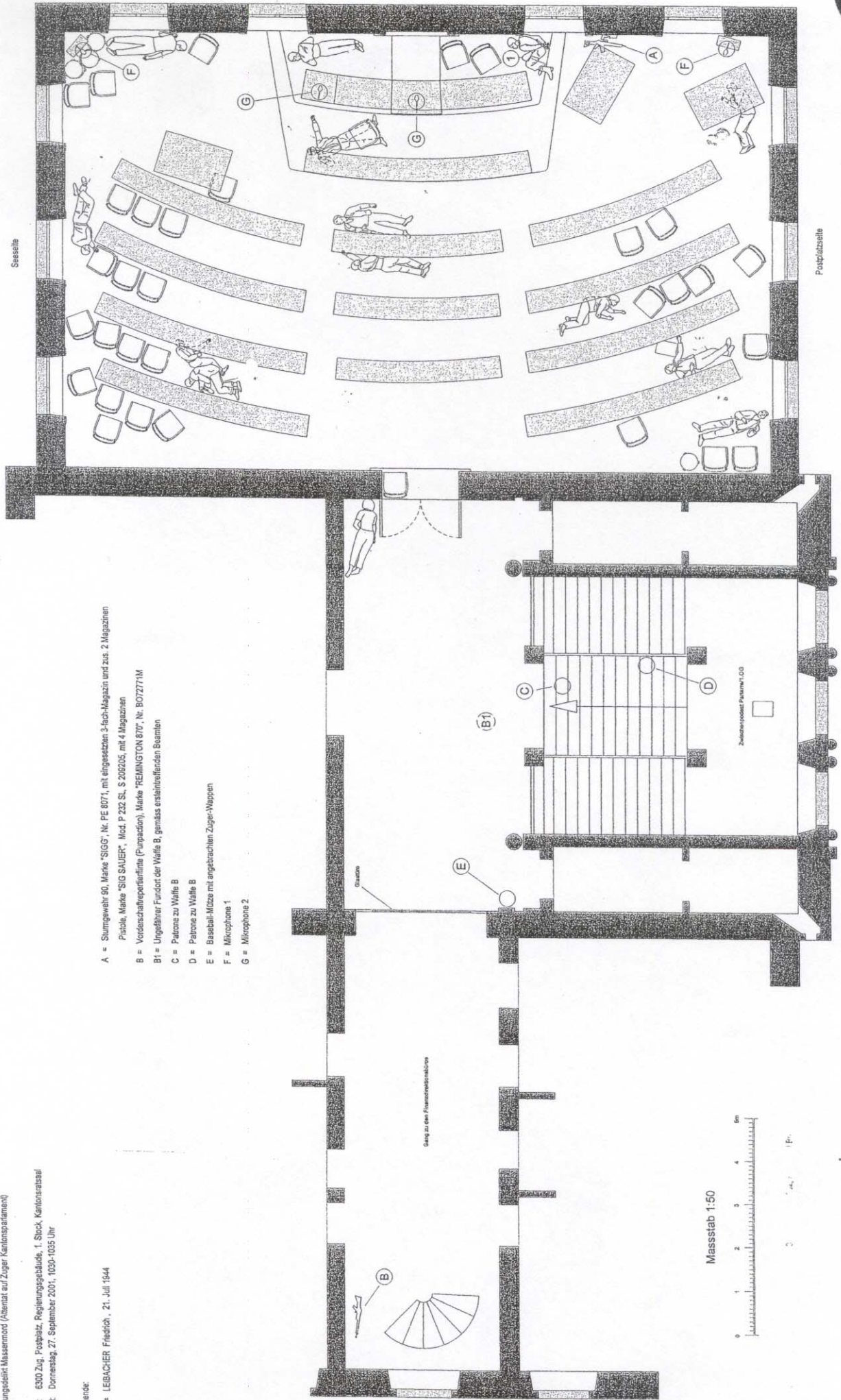
Tötungsdick Messermord (Alternat auf Zuger Kantonsparlament)

Ort: E300 Zug, Postplatz, Regierungsgebäude, 1. Stock, Kantonsratssaal
Zeit: Donnerstag, 27. September 2001, 1030-1035 Uhr

Legende:

1 = LEIBACHER Friedrich, 21. Juli 1944

- A = Sturmgewehr 90, Marke "SIGG", Nr. PE 8071, mit eingesetzten 3-fach-Magazin und zus. 2 Magazine
Pistole, Marke "SIG SAUER", Mod. P 232 SL, S 202205, mit 4 Magazine
- B = Vordrschafrepierflinte (Pumpaction), Marke "REMINGTON 870", Nr. B072771M
- B1 = Ungeladener Fundort der Waffe B, gemäss ersteinliefernden Beamten
- C = Patronen zu Waffe B
- D = Patronen zu Waffe B
- E = Baseball-Mütze mit angebrachten Zuger-Wappen
- F = Mikrophon 1
- G = Mikrophon 2



Grafische Darstellung der mutmasslichen Schussreihenfolge "AMOK Zug" vom 27. Sept. 2001:

